



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Mai 2015  
(OR. en)

8534/15

COWEB 31

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 182 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung des Abschlusses des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 182 final.

---

Anl.: COM(2015) 182 final

---

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Brüssel, den 30.4.2015  
COM(2015) 182 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung des Abschlusses des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo\* andererseits durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft**

---

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Im Juni 2013 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Kosovo\* über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen.

Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommensentwurfs am 25. Juli 2014 erfolgreich abgeschlossen. Die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) ist ebenfalls Vertragspartei des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit dem Kosovo. Aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Kosovo schlägt die Kommission vor, dass der Rat den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits in Bezug auf die Fragen, die in die Zuständigkeit der EAG fallen, nach Artikel 101 Absatz 2 EAGV genehmigt.

Die Kommission wird das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen im Namen der EAG zum gleichen Zeitpunkt unterzeichnen und schließen, zu dem das Abkommen auch im Namen der EU geschlossen wird.

### **2. RECHTLICHE ASPEKTE**

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits in Bezug auf die Fragen, die in die Zuständigkeit der EAG fallen, genehmigt.

Für die EAG ist die Rechtsgrundlage dieses Abkommens Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Der beigefügte Vorschlag stellt – zusammen mit dem Kommissionsbeschluss über den Abschluss des Abkommens – den Rechtsakt für den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens im Namen der EAG dar.

---

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Empfehlung für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung des Abschlusses des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo\* andererseits durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. Juni 2013 ermächtigte der Rat die Europäische Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Kosovo über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 25. Juli 2014 erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Das Abkommen betrifft auch Fragen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen.
- (3) Das Abkommen sollte daher in Bezug auf die Fragen, die in den Geltungsbereich des Euratom-Vertrags fallen, auch im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen werden.
- (4) In Bezug auf die Fragen, die in den Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, sind die Unterzeichnung und der Abschluss des Abkommens Gegenstand eines getrennten Verfahrens. Am [...] schlug die Europäische Kommission dem Rat vor, dass das Abkommen – vorbehaltlich seines späteren Abschlusses – im Namen der Europäischen Union unterzeichnet werden sollte.
- (5) Das Abkommen berührt nicht die Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Status des Kosovos, die gemäß den nationalen Gepflogenheiten und dem Völkerrecht festgelegt werden.
- (6) Darüber hinaus stellen die in diesem Beschluss und dem Wortlaut des Abkommens verwendeten Ausdrücke, Formulierungen und Begriffsbestimmungen sowie die Verweise auf die für den Abschluss des Abkommens erforderlichen Rechtsgrundlagen

---

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

weder eine Anerkennung des Kosovos als unabhängiger Staat durch die Europäische Atomgemeinschaft noch eine derartige Anerkennung des Kosovos durch einzelne Mitgliedstaaten dar, sofern diese nicht einen solchen Schritt unternommen haben.

- (7) Der Abschluss des Abkommens durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft sollte daher in Bezug auf die Fragen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo\* andererseits durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft wird genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dem Beschluss über die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo\* andererseits im Namen der Europäischen Union beigefügt<sup>2</sup>.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss berührt nicht die Standpunkte der Mitgliedstaaten und der Union zum Status des Kosovos.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>2</sup> ABl. L ...